



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail: team.pr@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.853.345
11.1.2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 751/21/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
25.2.2021

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Das legislative Vorhaben zum GOG und BVwGG ist aus unserer Sicht positiv zu sehen. Die angedachten Vorschläge dienen der Hebung von Datensicherheit und Datenschutz und damit auch des Vertrauens der Bürger und Unternehmen zur Justiz bzw. Justizverwaltung.

II. Im Detail

Zu Artikel 1: Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Zu § 4 GOG

Aus Anlass der Änderung des GOG dürfen wir anregen, § 4 GOG zu novellieren:

Nach § 4 Abs. 1 GOG sind eine Reihe von Personen grundsätzlich von den Sicherheitskontrollen nach § 3 Abs. 1 und 2 leg. cit. ausgenommen.

Nicht nachvollziehbar ist uns, weswegen diese Ausnahme für Laienrichter nach wie vor nicht gegeben ist. Laienrichter sind Teil des Gerichts.

Fachkundige Laienrichter werden auf Grund eines besonderen, langjährigen Vertrauensverhältnisses und Fachkunde ausgewählt und unterliegen auch einer disziplinarischen Verantwortung. Eine - wie immer geartete - Gefahr geht von ihnen nicht aus. Das zeigen auch die bisherigen Erfahrungen, nach denen es noch nie zu einem Übergriff von Laienrichtern vor Gericht gekommen ist.

Fachkundige Laienrichter geloben etwa nach § 29 Abs. 1 ASGG unter anderem die „... *Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten* ...“. In § 30 ASGG werden die Amtsenthebungsgründe für fachkundige Laienrichter normiert. Nach § 30 Abs. 1 Z 5 ASGG ist ein fachkundiger Laienrichter unter anderem dann zu entheben, wenn er ein Verhalten setzt, das „*dem Ansehen des Amtes ... zuwiderläuft* ...“. Als ein solches Verhalten ist insbesondere ein Verhalten zu sehen, durch welches der Inhalt des Gelöbnisses missachtet wird. Über eine solche Enthebung nach Abs. 1 Z 5 hat gem. § 30 Abs. 3 ASGG das Gericht zu entscheiden, welches auch Disziplinargericht nach dem Richterdienstgesetz wäre.

Die nach Art. 91 Abs. 1 B-VG verfassungsmäßig vorgesehene Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern hat eine lange Tradition. Sie werden mit größter Sorgfalt ausgewählt und leisten ehrenamtlich (§ 15 ASGG) einen wertvollen und unersetzbaren Beitrag zu einer praxisnahen Rechtsprechung.

Die fachkundigen Laienrichter üben ihre Tätigkeit neben ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit aus. Gerade die fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Wirtschaft sind regelmäßig bereits durch ihre selbstständige Tätigkeit zeitlich sehr vereinnahmt, sodass langwierige Sicherheitskontrollen den Zeitdruck nochmals erhöhen. Besonders im Hinblick darauf, dass die fachkundigen Laienrichter nach § 1 ASGG verpflichtet sind Ladungen nachzukommen, wäre es unsachlich, den fachkundigen Laienrichtern die - sachlich nicht mehr zu rechtfertigende und faktisch nicht notwendige - zusätzliche zeitliche Belastung durch die Sicherheitskontrollen aufzuerlegen.

Die in den Erläuterungen für Sachverständige und Dolmetscher angeführten Argumente zu § 4 Abs. 1 GOG treffen auch für Laienrichter zu.

Wir regen daher besonders an, fachkundigen Laienrichtern den Zutritt zu Gerichtsgebäuden in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis ohne Sicherheitskontrollen zu ermöglichen.

Zu § 15a GOG

Die Rolle des Sicherheitsbeauftragten könnte allerdings noch stärker definiert werden bzw. sind folgende Fragen noch zu klären:

- Kann der/die Sicherheitsbeauftragte(r) eine externe Person sein? Die Wirtschaft würde begrüßen, wenn in Analogie zu Art. 37 f. DSGVO externe Experten einbezogen würden. Wir können auch Qualifikationsnachweise etwa durch Zertifizierung beibringen.
- Wenn externe Personen Sicherheitsbeauftragte sein können: Nur natürliche Personen oder auch juristische Personen?
- Welche besonderen fachlichen und/oder formalen Qualifikationen benötigen Personen, um als Sicherheitsbeauftragte im Sinne von § 15a GOG tätig werden zu können?

Wir sprechen uns dafür aus, dass regionale Dienststellen der Justizverwaltung/der Justiz auch regional tätige Personen als Sicherheitsbeauftragte bestellen. Aus unserer Sicht schont die Einbindung externer Personen das Budget der Justiz/Justizverwaltung, entlastet diese auch von der Notwendigkeit, sich um die einschlägige Fachausbildung zu kümmern, und stellt daher aus Ressourcensicht die optimale Variante dar.

Die Wirtschaftskammerorganisation kann der Justiz jedenfalls dabei behilflich sein, nachweislich qualifizierte Personen regional aufbereitet namhaft zu machen.

Zu § 89a GOG

Aus Anlass der Novelle des Gerichtsorganisationsgesetzes möchten wir nachstehendes Anliegen artikulieren:

Für die Erteilung von Auskünften darüber, ob ein Verband im Sinn des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) nach den Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz eine Verurteilung aufweist und ob er als Beschuldigter geführt wird, ist die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) zuständig.

Vor allem in Vergabeverfahren werden derartige Nachweise vom jeweiligen Auftraggeber eingefordert.

Die WKStA steht auf dem Standpunkt, dass ein Antrag auf Erteilung einer Registerauskunft über einen Verband nur postalisch oder per Fax zulässig ist. „Eine Antragstellung per E-Mail ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher unzulässig“ - so die Ausführungen auf der Homepage der WKStA unter Verweis auf §§ 89, 89a GOG.

Werden auch im Bereich der Justiz zunehmend im Kontakt mit Bürgern und Unternehmen digitale Kommunikationswege eingesetzt (vgl. etwa jüngst „JustizOnline“), so wäre es wohl auch an der Zeit, Anträge an die WKStA auf Erteilung von Auskünften rechtlich online zuzulassen. Dies wäre eine wesentliche Erleichterung für Unternehmen.

III. Zusammenfassung

Das gegenständliche legislative Vorhaben ist positiv zu sehen. Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, auch Laienrichter von den Sicherheitskontrollen auszunehmen und Anträge auf Verbandsregisterauskünfte auch per E-Mail zuzulassen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

